

## **Sperrbezirk und Haarausfall**

Aus Sorge über zunehmende rechtsextremistische Demonstrationen verschärft der Bundesgesetzgeber in einem fraktionenübergreifenden Kompromiss das Versammlungsgesetz (VersG). In **§ 15 VersG** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.“

Die Anlage zu § 15 Abs. 2 lautet:

„Die Abgrenzung des Ortes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 (Denkmal für die ermordeten Juden Europas) umfasst das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch die Ebertstraße, zwischen der Straße In den Ministergärten bzw. Lennéstraße und der Umfahrung Platz des 18. März, einschließlich des unbefestigten Grünflächenbereichs Ebertpromenade und des Bereichs der unbefestigten Grünfläche im Bereich des J.-W.-von-Goethe-Denkmal, die Behrenstraße, zwischen Ebertstraße und Wilhelmstraße, die Cora-Berliner-Straße, die Gertrud-Kolmar-Straße, nördlich der Einmündung der Straße In den Ministergärten, die Hannah-Arendt-Straße, einschließlich der Verlängerung zur Wilhelmstraße. Die genannten Umgrenzungslinien sind einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und aller sonstigen zum Betreten oder Befahren bestimmten öffentlichen Flächen Bestandteil des Gebiets.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 15 VersG werden zu Absätzen 3 und 4. Die Möglichkeit der Auflösung in § 15 Abs. 2 a.F. wird in § 15 Abs. 3 n.F. auch auf Fälle des Abs. 2 n.F. erstreckt, ebenso die Straf- und Ordnungswidrigkeitenbestimmungen in § 25 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 3.

Ferner erfährt **§ 3 Abs. 1 VersG** eine Ergänzung durch folgende Sätze 2 und 3:

„Außerdem ist es verboten, öffentlich oder in einer Versammlung eine Glatze als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Als Glatze i. S. d. Gesetzes gilt jede Oberseite des menschlichen Kopfes, auf der sich aufgrund Haarausfalls oder Rasur keine Haare mehr befinden.“

Schließlich wird durch Änderung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (**BefBezG**) die „Bannmeile“ um den Bundestag (§ 2) ausgeweitet. Sie umfasst nunmehr das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin,

„das umgrenzt wird durch die Wilhelmstraße, die Hannah-Arendt-Straße, die Ebertstraße bis zum Platz des 18. März, die Straße des 17. Juni, die Yitzhak-Rabin-Straße, die Heinrich-von-Gagern-Straße, die Willy-Brandt-Straße, die Moltkebrücke, das nördliche Spreeufer bis zur Reinhardtstraße, die Reinhardtstraße bis zur Stadtbahntrasse, die Stadtbahntrasse bis zur Luisenstraße, die Luisenstraße und die Marschallbrücke“,

und damit insbesondere auch das Brandenburger Tor.

§ 5 Abs. 1 BefBezG wird neugefasst:

„(1) Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der befriedeten Bezirke kann das Bundesministerium des Innern jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidenten der in den §§ 2 bis 4 genannten Verfassungsorgane auf Antrag zulassen.“

§ 6 BefBezG a.F. wird gestrichen, die §§ 7 bis 9 in §§ 6 bis 8 unnummeriert.

Die Änderungen werden im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß verkündet und treten zum 1. April (VersG) bzw. 1. Dezember 2005 (BefBezG) in Kraft.

Die Regierung des Bundeslandes Bückebug hält die Regelungen für unvereinbar mit dem Grundgesetz und ruft nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG das Bundesverfassungsgericht an. Sie sind aufgefordert, als Prozessbevollmächtigte von Bückebug und der äußerungsberechtigten Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung am **27. und 28. Oktober 2005** zu den verfassungsrechtlichen Fragen des Änderungsgesetzes Stellung zu nehmen.